

Fragen zum Zuwendungsantrag

Stand: 18. Januar 2020

1 Wie hoch muss der Eigenanteil der Kommunen sein? Ist er jährlich zu erbringen?

Hierzu gibt es keine konkreten Vorgaben. Nach dem im Zuwendungsrecht geltenden Subsidiaritätsgrundsatz hat der Zuwendungsempfänger (ZE) einen möglichst hohen Anteil an Eigenmitteln einzusetzen. Bei der Höhe der Finanzierungsanteile ist das besondere Interesse des Bundes an den Ergebnissen des Projektes zu berücksichtigen; das erhebliche Bundesinteresse sollte zur Höhe der Bundesförderung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Angemessenheit ist stets gegeben, wenn der Zuwendungsgeber die Bewilligung für notwendig hält. Notwendig heißt: möglichst wenig, aber der Sache angemessen. Der konkrete Maßstab hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist, was bei einem verantwortlichen Umgang mit Steuergeldern von der Sache her vernünftigerweise an Förderung erfolgen sollte. In der Regel erhält der ZE im Rahmen einer Projektförderung Fördermittel in Höhe des ihm entstehenden forschungsbedingten Mehraufwands. Den darüberhinausgehenden Ausgabenbetrag muss er grundsätzlich aus Eigenmitteln bestreiten, da davon auszugehen ist, dass er ein Eigeninteresse an der Durchführung des Projekts hat. Auch das Einwerben von Landes- und Drittmitteln ist parallel dazu möglich. Ein weiterer Aspekt, der eine Rolle spielt, ist die Finanzkraft des ZE. Finanzstarke ZE, zu denen in der Regel Gebietskörperschaften zu zählen sind, können höhere Eigenmittel einbringen als beispielsweise ein kleiner Verein. Neben der Interessenlage und der Finanzkraft des ZE spielen aber auch förderpolitische Aspekte eine Rolle. Schließlich hängt die Höhe der Bundesförderung auch vom zur Verfügung stehenden Budget für das Projekt ab.

2 Wie konkret müssen die Projektkosten im Antrag dargelegt werden? Sind Schätzungen zulässig oder werden konkrete Vergleichsangebote benötigt?

Die Angaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan (AFP) als Anlage zum Zuwendungsantrag beruhen in der Regel auf voraussichtlichen Kostenkalkulationen. Konkrete Vergleichsangebote müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegen. Eine vorausgegangene Markterkundung ist aber sicher notwendig, um hier tragfähige Angaben machen zu können, insbesondere bei den Ausgaben für Leistungen Dritter. Je besser die Kalkulation erstellt wurde, desto weniger Anpassungsbedarf ergibt sich im Projektverlauf. Grundsätzlich gilt, dass die Angaben im AFP nachvollziehbar sein müssen. Hierzu bedarf es in der Regel ergänzender Erläuterungen zu den Kostenpositionen – beispielsweise in Form einer gesonderten Anlage zum AFP.

3 Werden Sachkosten übernommen?

Wenn es sich um Sachkosten handelt, die durch das Projekt zusätzlich verursacht werden und die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums notwendig sind, können Sachkosten als zuwendungsfähig angesehen werden. Keine zusätzlich verursachten Sachausgaben sind solche für die Nutzung vorhandener Infrastruktur des ZE. Hier handelt es sich um Ausgaben, die ohnehin anfallen – beispielsweise für Räume, Geräte etc.

4 Kann der Antragsteller auch eine GmbH sein, deren Gesellschafter Landkreise bzw. ein Stadtkreis sind?

Seitens des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich jede Stelle außerhalb der Bundesverwaltung Zuwendungsempfänger sein. Darunter fallen auch juristische Personen des Privatrechts, z. B. eine GmbH, deren Träger ein Landkreis oder eine Gemeinde oder ein Zweckverband ist.

- 5 Wenn die Zuwendung an kommunale oder zivilgesellschaftliche Partner weitergeleitet werden soll, werden dann Unterstützungsschreiben aller Partner benötigt?

Unabhängig von einer Weiterleitung sind Unterstützungsschreiben in der Regel für alle Partner zu empfehlen, um eine gewisse Verbindlichkeit bei der Mitarbeit im Projekt zu erzielen. Bei einer geplanten Weiterleitung kann das lediglich im Vorfeld der Weiterleitung von Belang sein. Die Weiterleitung selbst erfolgt durch einen Bescheid oder einen Weiterleitungsvertrag, wodurch ein gesondertes Unterstützungsschreiben entfallen kann.

- 6 Im Zentrum des Projekts steht die Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Zivilgesellschaft in einer Region. Sind auch zivilgesellschaftliche Akteure, die keine juristische Person darstellen, zuwendungsfähig?

Das Zuwendungsrecht lässt auch Zuwendungen an Einzelpersonen zu. Es muss sich nicht um eine juristische Person handeln. Auch nicht rechtsfähige Träger, z. B. ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Arbeitsgemeinschaft aus mehreren Firmen, Instituten oder Einzelpersonen (etwa Wissenschaftler), die sich zur Durchführung eines Vorhabens zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen haben, können ZE sein. Hier wäre allerdings zu prüfen, ob solche Stellen über ausreichende Verwaltungskraft für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fördermittel verfügen.

- 7 Kann eine Universität/Hochschule Antragsteller sein?

Ja, eine Hochschule/Universität ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und muss daher keine Bonitätsunterlagen außer der Bonitätserklärung abgeben.

- 8 Im Projekt sind sechs Workshops an unterschiedlichen Orten in den verschiedenen Laboren und zwei zentrale Veranstaltungen in Berlin geplant. Können die Durchführungs- und Reisekosten für diese Aktivitäten gefördert werden?

Die Kosten für die Ausrichtung der Workshops können die betreffenden ZE im AFP ausweisen. Die Reisekosten zu den Workshops und Veranstaltungen kann jeder ZE in seinem AFP berücksichtigen.

- 9 Im Projekt sind insgesamt drei Berichtspflichten geplant. Sind die Aufwendungen für diese Berichtspflichten zuwendungsfähig?

Ja, auch die dafür entstehenden Ausgaben sind als zuwendungsfähig anzusehen und können im AFP unter Allg. Maßnahmen (Ziffer 1.2 ff.) angegeben werden.

- 10 Kann die Kommune die Zuwendung an einen nicht gemeinnützigen Verein weiterleiten oder muss sie dazu ein Vergabeverfahren durchführen? Und wenn ja, gibt es eine Möglichkeit, den Verein bereits im Zuwendungsbescheid aufzunehmen?

Zuwendungsrechtlich kann grundsätzlich jede Stelle außerhalb der Bundesverwaltung Zuwendungsempfänger sein. Dazu zählen auch Vereine. Hier kommt es nicht auf eine Gemeinnützigkeit an. Die betreffende Kommune kann mit Zustimmung des Zuwendungsgebers die Zuwendung ganz oder teilweise an einen solchen Verein weiterleiten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verein über ausreichende Verwaltungskraft für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fördermittel verfügt. Das BBSR kann bereits im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise an den Verein weiterleiten kann. Was dabei zu beachten ist, regelt Nr. 12 der VV zu § 44 BHO. Eine Weiterleitung kommt jedoch nur bei entsprechender Interessenlage (zu bejahendes Eigeninteresse des Vereins am Projekt) in Frage.

- 11 Muss bei der Zuwendung auch die Verwendung des Eigenanteils nachgewiesen werden?

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung schreiben vor, dass im zahlenmäßigen Nachweis zum Verwendungsnachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten sein müssen. Dies schließt auch die Ausgaben mit ein, die aus Eigenmitteln finanziert worden sind.

- 12 Muss bei der Zuwendung eine bestimmte Proportion zwischen Personal- und Sachkosten bestehen oder kann die Zuwendung auch ausschließlich für Personalkosten verwendet werden?

In Ermangelung von Förderrichtlinien gibt es dazu keine Vorgaben, die vom Antragsteller beachtet werden müssten. Es können also auch ausschließlich Personalkosten aus den Bundesmitteln finanziert werden. Ausschlaggebend für die Zuwendungsfähigkeit, ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks sowie die Beachtung, dass im Rahmen der Projektförderung lediglich Ausgaben als zuwendungsfähig angesehen werden können, die erst und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden. Personalkosten sind also lediglich für zusätzlich für die Durchführung des Projekts eingestelltes Personal zuwendungsfähig.